

1956	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1956	Nr. 40
Tag	Inhalt:	Seite
23. 8. 56	Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes	743
15. 8. 56	Sechste Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif (Kunststoffe und Kunststoffwaren) ..	745
15. 8. 56	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	746
8. 8. 56	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	749
18. 8. 56	Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes	749
18. 8. 56	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes ...	751

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 22. August 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zum Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (Inkrafttreten für Pakistan).

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes.

Vom 23. August 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133), vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) und des Gesetzes vom 2. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der Polizeibehörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.“

2. § 17 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentliche Tierschauen gebracht wird;“.

3. In § 17 wird hinter Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebes von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungstoffen sein können;“.

4. § 17 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Regelung der Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind;“.

5. In § 17 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können.“

6. Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Zum Schutze gegen eine Seuche können Gemeinden, Kreise oder Teile solcher Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden."

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

5. Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen."

8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

11. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können."

9. Der Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Tuberkulose des Rindviehs

§ 61

Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt, so ist die unschädliche Beseitigung der Milch dieser Tiere, bei Euter- oder Gebärmuttertuberkulose auch die Tötung dieser Tiere unverzüglich anzuordnen.

§ 61 a

In ein Gebiet, das zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindviehs zum Schutzgebiet erklärt worden ist (§ 17 a), dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Bestand stammen.

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen, sofern die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere ausgeschlossen erscheint."

10. In § 74 Abs. 1 werden

1. in Nummer 1 die Worte „des § 61 Abs. 3, 4“ durch „61 a Abs. 1“ ersetzt;
2. in Nummer 3 hinter den Worten „des § 11 Abs. 1, 2,“ die Worte „des § 17 a Abs. 2,“ eingefügt und die Worte „des § 61 Abs. 2, der §§“ gestrichen und durch „61,“ ersetzt;
3. in Nummer 4 hinter „§ 17 Nr. 4“ das Komma und die Worte „§ 61 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Sechste Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif
(Kunststoffe und Kunststoffwaren).**

Vom 15. August 1956.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Kapitel 39 des Zolltarifs ist nach den Bestimmungen der Anlage auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. August 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

Anlage
(zu § 1)

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 39 des Zolltarifs.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Zu den Nummern 3901 bis 3906 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:</p> <p>a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen (siehe jedoch Allgemeine Anmerkung a zu Kapitel 39 und nachstehende Ziffer 4);</p> <p>b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich der Preßmassen) und dergleichen;</p> <p>c) künstliches Roßhaar und Katgutnachahmungen, mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Därme, Schläuche und Rohre, Stäbe, Stangen und Profile; alle diese auch auf Längen geschnitten, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;</p> <p>d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder sowie Streifen mit einer Breite von mehr als 5 mm; alle diese ungeformt oder nur quadratisch oder rechteckig geschnitten, auch kaschiert, auch mit Oberflächenbearbeitung (z. B. bedruckt, beflockt), jedoch nicht weiter bearbeitet; diese Erzeugnisse können auch Fertigwaren sein;</p> <p>e) Abfälle und Bruch.</p> | <p>2. Erzeugnisse aus Stoffen der Nummern 3901 bis 3906, in anderen Formen oder weiter bearbeitet als in Ziffer 1 angegeben, gehören zu Nr. 3907, es sei denn, daß sie in anderen Nummern genauer erfaßt sind. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um Fertigwaren handelt.</p> <p>3. Die zu diesem Kapitel gehörenden Erzeugnisse können auch Zusätze von anderen Stoffen enthalten (z. B. Füll- und Farbstoffe sowie Gerüststoffe).</p> <p>4. Lösungen von Kunststoffen, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, gehören zu Nr. 3212 oder 3214-B, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50% des Gewichts der Lösung übersteigt; sind ihnen anorganische Farbkörper oder organische Farbstoffe zugesetzt, so gehören sie ohne Rücksicht auf den Gehalt an flüchtigen organischen Lösungsmitteln zu Nr. 3212 oder 3214-B.</p> <p>5. Flüssig im Sinne der Ausnahmenvorschrift der Allgemeinen Anmerkung a zu diesem Kapitel sind nur solche Polymerisate, die bei einer Temperatur von + 15 bis + 20° C tropfbar flüssig sind. Polymerisate, die bei dieser Temperatur klebrig oder fadenziehend sind, bleiben in diesem Kapitel.</p> |
|---|--|

**Zweite Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung
über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.**

Vom 15. August 1956.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 43) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 in der Fassung der Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 427) und der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 216) erhält folgende Fassung:

„Anlage I
(zu § 1)

Abteilung 1

Arsenverbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und dessen Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an diesen Stoffen tragen und

2. die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin),

Hexachlor-hexahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Isodrin),

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 2

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen handelt:

1. Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox),

Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox),

2. die anderen insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylxycumarin (z. B. E 605, POX, Metasystox, Potasan) und deren Zubereitungen,

ausgenommen:

solche Ester und Amide enthaltenden Zubereitungen der Abteilungen 2 und 3,

Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3,

Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex) und Zubereitungen dieses Esters der Abteilung 3

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen:

Zubereitungen in fester Form in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdflöhpulver, Blattlauspulver, ferner Räuchermittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden

Geruch und Geschmack aufweisen und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel“

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen,

ausgenommen:

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Abteilung 2

Quecksilberverbindungen

Tabakextrakt,

ausgenommen:

Tabakextrakt der Abteilung 3

Abteilung 2

Alpha-Naphthylthioharnstoff,

ausgenommen:

Zubereitungen der Abteilung 3

Fluorverbindungen, anorganische

Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (z. B. Heptachlor),

Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin),

Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin),

Chloriertes Camphen (z. B. Toxaphen),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Stoffe der Abteilung 3

2. Zubereitungen der insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe der Abteilung 1, soweit sie nicht mehr als 20 Hundertteile dieser Stoffe enthalten

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phos-

phonsäuren, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion),

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion),

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon),

Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex),

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester der Abteilung 3

2. Zubereitungen der insektiziden Ester und Amide der Phosphorsäuren und der Phosphorsäuren der Abteilung 1 Nr. 2 mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Ester und Amide,

ausgenommen:

Zubereitungen dieser Ester und Amide der Abteilung 3

Nitroalkylphenole und ihre Verbindungen

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, soweit sie nicht unter die Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen fallen

Abteilung 3

Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitungen, die nicht mehr als 30 Hundertteile Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten, soweit diese Zubereitungen deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

Bariumverbindungen

Cumarinverbindungen, die nicht Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide der Abteilung 1 sind,

ausgenommen:

Zubereitungen in abgabefertigen Packungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil einer Cumarinverbindung, soweit diese Zubereitungen

1. deutlich und dauerhaft gefärbt sind, beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben und die deutlich erkennbare Aufschrift des 1 Hundertteil nicht übersteigenden Gehaltes an einer Cumarinverbindung tragen und

2. die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, soweit es sich um folgende Verbindungen und Zubereitungen handelt:

1. Zubereitungen der insektiziden chlorierten Kohlenwasserstoffe der Abteilung 2, soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile dieser Stoffe enthalten,

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 3 Hundertteilen dieser Stoffe als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die

a) die Angaben des Wirkstoffes enthalten, b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

2. Insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe, die nicht in Abteilung 1 oder 2 genannt sind (z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan (Oktachlor), DDD, DDT, DFDT, Hexachlorcyclohexan, Metoxychlor),

ausgenommen:

- a) Zubereitungen mit nicht mehr als 1 Hundertteil dieser Stoffe,
- b) Zubereitungen in abgabefertigen Pakungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieser Stoffe, die
 - aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten,
 - bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienengefährlichkeit) aufweisen und
 - cc) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

c) Paradichlorbenzol

Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren enthaltende Zubereitungen, und zwar

1. Zubereitungen mit folgenden Verbindungen:
Dithiophosphorsäure-dikarboxyethyl-dimethylester (z. B. Malathion), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon), soweit sie nicht mehr als 30 Hundertteile dieses Esters enthalten,

Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten

2. a) Zubereitungen mit Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox), soweit sie nicht mehr als 50 Hundertteile dieses Esters enthalten,
- b) Zubereitungen der übrigen insektiziden Ester und Amide der Abteilung 1 Nr. 2 mit nicht mehr als 5 Hundertteilen dieser Ester und Amide als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen

Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,

ausgenommen:

Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten

Meerzwiebel

Meerzwiebelglykoside

Metaldehyd,

ausgenommen:

Zubereitungen mit nicht mehr als 10 Hundertteilen dieses Stoffes in abgabefertigen Pakungen, die folgende deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern!“

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes,

ausgenommen:

1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten,
2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundertteile Phenol enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen.“

Schwefelkohlenstoff

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 1 Nr. 2 und 3 der Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 3. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 427),
2. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 216).

(2) Auf giftige Pflanzenschutzmittel, deren Abgabebehältnisse den Vorschriften der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1954 entsprechend gekennzeichnet und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr sind, findet diese Verordnung erst nach dem 30. Juni 1957 Anwendung.

Bonn, den 15. August 1956.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten.**Vom 8. August 1956.****I.**

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung

1. der Offizieranwärter und derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, deren Personalbearbeitung im Bundesministerium für Verteidigung erfolgt,
dem Leiter der Personalabteilung im Bundesministerium für Verteidigung
2. der Unteroffiziere auf Zeit und der Mannschaften der Divisionen des Heeres
den Divisionskommandeuren
3. aller sonstigen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres
dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres
4. der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe

5. der Unteroffiziere und Mannschaften der Marine

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Soldaten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß vom 2. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 721) aufgehoben.

Bonn, den 8. August 1956.

Der Bundesminister für Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rust

**Zweite Verordnung
über die Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 18. August 1956.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 463) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 971) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe n wird das Wort „Blindenkleinschreibmaschinen“ durch die Worte „Kleinschreibmaschinen für Blinde und Ohnhänder“ ersetzt;
- b) unter Buchstabe q erhält der Hinweis in Klammern folgende Fassung: „(wie Eß- und Schreibgeräte)“; am Schluß wird das Komma gestrichen und angefügt: „sowie elektrische Rasierapparate für Ohnhänder und Beschädigte mit erheblichen Gesichtsstümmelungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als Buchstaben e und f werden eingefügt:
„e) gefütterte Woll- oder Pelzstrümpfe, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fuhsäcke, für Querschnittgelähmte und Doppelt-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen,
f) Ersatz der angemessenen Kosten für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für Zusatzgeräte für eigene Motorfahrzeuge, soweit die Änderung oder Beschaffung durch Schädigungsfolgen bedingt ist.“

- b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absätze 7 bis 10 werden eingefügt:
„(7) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks erhalten bei Erstausstattung und Ersatz neben dem Normalmaßschuh für das Kunstbein zwei orthopädische Schuhe für den beschädigten Fuß.
(8) Einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erst-

ausstattung zwei Einzelschuhe für den nichtbeschädigten Fuß; Ersatz kann gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe der Hälfte des Preises geliefert werden. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Fußstumpfamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks erhalten neben den Straßenschuhen orthopädische Schuhe leichter Ausführung als Hausschuhe in einfacher Anzahl.

(10) Die Anträge auf Übernahme der Kosten für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für Zusatzgeräte (§ 2 Buchstabe f) sollen vor der Durchführung von Änderungen oder Beschaffungen bei der orthopädischen Versorgungsstelle gestellt werden. Kostenersatz bis zu 500 Deutsche Mark können die Landesversorgungsämter gewähren, bei höheren Beträgen entscheidet die oberste Landesbehörde für Arbeit. Die Notwendigkeit der Änderung von Bedienungseinrichtungen an Motorfahrzeugen ist nur anzuerkennen, wenn die Änderung von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht worden und in den Führerschein eingetragen ist oder — bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen — versorgungsärztlich für erforderlich gehalten wird. Der Kostenersatz wird erneut nur bei Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges gewährt, frühestens jedoch für ein von dem Beschädigten beruflich benutztes Fahrzeug drei Jahre und für ein nichtberuflich verwendetes fünf Jahre nach der letzten Bewilligung.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11 und erhält folgende neue Fassung:

„(11) Eine Kleinschreibmaschine für Blinde und Ohnhänder wird für den Privatgebrauch geliefert, wenn der Beschädigte nachweist, daß er sie bedienen kann. Wenn der Beschädigte jedoch bereits im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb der Wohnung oder der eigenen Geschäftsräume ausgeübt wird, so entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.“

4. In § 5 Abs. 2 erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:

„An Stelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges (§ 1 Buchstabe i) kann dem Beschädigten ein Zuschuß bis zu 1000 Deut-

sche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewährt werden, sofern er für Berufszwecke hierauf angewiesen ist oder wenn er aus zwingenden persönlichen Gründen ein handbetriebenes Fahrzeug nicht benutzen kann. Die erneute Bewilligung des Zuschusses ist bei beruflicher Benutzung des Motorfahrzeuges frühestens nach fünf Jahren, sonst erst nach acht Jahren zulässig.“

In Satz 3 werden die Worte „An Stelle des Selbstfahrers“ durch die Worte „An Stelle eines Selbstfahrers“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird ersetzt unter Buchstabe k die Zahl „12“ durch die Zahl „14“, unter Buchstaben l und m die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „12“;
- b) in Absatz 3 wird der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt:
„Sonderfälle in diesem Sinne sind
Querschnittgelähmte mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust oder Lähmung eines großen Gliedes vorliegt,
Blinde mit Verlust mehrerer Gliedmaßen, Vierfach-Amputierte,
Hirnverletzte mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie Beschädigte mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel I Nr. 5 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Artikel IV

Der Bundesminister für Arbeit kann die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut beseitigen.

Bonn, den 18. August 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 18. August 1956.

Auf Grund des Artikels IV der Zweiten Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 749) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 973) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 18. August 1956.

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Sauerborn

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

in der Fassung vom 18. August 1956.

§ 1

An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln werden gewährt:

- a) künstliche Glieder mit Zubehör,
- b) Gesichtersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kieferersatzstücke und Kieferschienen,
- c) Perücken,
- d) künstliche Finger,
- e) Stützapparate,
- f) orthopädisches Schuhwerk,
- g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinfänger, Plattfüßeinlagen, Krampfadernbinden, Gummistrümpfe,
- h) Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,
- i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,
- k) Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen,
- l) Hörapparate,
- m) Blindenuhren, Blindenuhren mit Schlagwerk für blinde Ohnhänder,
- n) Kleinschreibmaschinen für Blinde und Ohnhänder,
- o) Abzeichen für Schwerhörige, Blindenabzeichen, Abzeichen für Verkehrsbehinderte,

- p) Aktentaschen mit Trageriemen für Ohnhänder, Blinde sowie Beschädigte, die beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können,
- q) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben (wie Eß- und Schreibgeräte) in Sonderfertigung für Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte sowie elektrische Rasierapparate für Ohnhänder und Beschädigte mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen,
- r) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenschuhe, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

§ 2

Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

- a) gefütterte Lederwinterhandschuhe für Blinde, für Träger von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken und für Inhaber von Selbstfahrern,
- b) Regenmäntel für Blinde, für Inhaber von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern, für Mehrfachamputierte, Halbseiten- oder Querschnittgelähmte sowie für solche Beschädigte,

die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind,

- c) Schlüpfschuhe für Ohnhänder, Armlose und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte,
- d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte und für Querschnittgelähmte,
- e) gefütterte Woll- oder Pelzstrümpfe, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fußsäcke, für Querschnittgelähmte und Doppelt-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen,
- f) Ersatz der angemessenen Kosten für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für Zusatzgeräte für eigene Motorfahrzeuge, soweit die Änderung oder Beschaffung durch Schädigungsfolgen bedingt ist,
- g) Ersatz der Kosten für unwesentliche durch die Beschädigung bedingte Abänderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

§ 3

(1) Künstliche Glieder mit erforderlicher Haltevorrichtung, Prothesenschuhe, Prothesenhandschuhe, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden.

(2) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird; außerdem aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

(3) Selbstfahrer und Krankenfahrstühle werden nicht geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit erzielt werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(4) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand bei der Erstausrüstung kostenfrei mitgeliefert.

(5) Bei Ersatz können den Trägern orthopädischen Schuhwerks Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Normalmaßschuhe und den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Fabrikhandschuhe gleichen Materials mitgeliefert werden. Bei bedürftigen Beschädigten kann auf Erstattung der Kostenanteile ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) Bei der Erstausrüstung einseitig Beinamputierter werden zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß mitgeliefert; bei Ersatz des Prothesenschuhes können Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe der Hälfte des Preises mitgeliefert werden. Auf die Erstattung des Kostenanteils kann bei Bedürftigkeit des Beschädigten ganz oder teilweise verzichtet werden.

(7) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks erhalten bei Erstausrüstung und Ersatz neben dem Normalmaßschuh für das Kunstbein zwei orthopädische Schuhe für den beschädigten Fuß.

(8) Einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für den nichtbeschädigten Fuß; Ersatz kann gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe der Hälfte des Preises geliefert werden. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Fußstumpfamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks erhalten neben den Straßenschuhen orthopädische Schuhe leichter Ausführung als Hausschuhe in einfacher Anzahl.

(10) Die Anträge auf Übernahme der Kosten für Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für Zusatzgeräte (§ 2 Buchstabe f) sollen vor der Durchführung von Änderungen oder Beschaffungen bei der orthopädischen Versorgungsstelle gestellt werden. Kostenersatz bis zu 500 Deutsche Mark können die Landesversorgungsämter gewähren, bei höheren Beträgen entscheidet die oberste Landesbehörde für Arbeit. Die Notwendigkeit der Änderung von Bedienungseinrichtungen an Motorfahrzeugen ist nur anzuerkennen, wenn die Änderung von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht worden und in den Führerschein eingetragen ist oder — bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen — versorgungsärztlich für erforderlich gehalten wird. Der Kostenersatz wird erneut nur bei Ersatzbeschaffung des Motorfahrzeuges gewährt, frühestens jedoch für ein von dem Beschädigten beruflich benutztes Fahrzeug drei Jahre und für ein nichtberuflich verwendetes fünf Jahre nach der letzten Bewilligung.

(11) Eine Kleinschreibmaschine für Blinde und Ohnhänder wird für den Privatgebrauch geliefert, wenn der Beschädigte nachweist, daß er sie bedienen kann. Wenn der Beschädigte jedoch bereits im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb der Wohnung oder der eigenen Geschäftsräume ausgeübt wird, so entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

§ 4

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter, den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßter Ausführung und Ausrüstung gewährt.

§ 5

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel werden kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei Lieferung durch die Orthopädische Versorgungsstelle entstanden wäre (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) An Stelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges (§ 1 Buchstabe i) kann dem Beschädigten ein Zuschuß bis zu 1000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gewährt werden, sofern er für Berufszwecke hierauf angewiesen ist oder wenn er aus zwingenden persönlichen Gründen ein handbetriebenes Fahrzeug nicht benutzen kann. Die erneute Bewilligung des Zuschusses ist bei beruflicher Benutzung des Motorfahrzeuges frühestens nach fünf Jahren, sonst erst nach acht Jahren zulässig. An Stelle eines Selbstfahrers kann ein Kostenzuschuß bis zu 150 Deutsche Mark für ein selbstbeschafftes Fahrrad gewährt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung eines Fahrrades nicht bestehen und mit diesem eine den beruflichen oder persönlichen Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erzielt werden kann.

§ 6

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung oder ohne Verschulden des Beschädigten schadhafte oder unbrauchbar geworden sind.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindesttragezeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; er kann auch für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

(4) Im Wiederholungsfalle kann die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt oder in der Art beschränkt werden.

§ 7

Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung, jedoch unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Einschränkungen. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Be-
sohlung nicht ersetzt.

§ 8

Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt der Bund die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

§ 9

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 10

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Blindenführhunden einschließlich Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund ohne Geschirr den Angehörigen auf Antrag belassen werden. Beim Tode des Führhundes ist das Geschirr zurückzugeben.

(4) Versicherungskosten, Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung sind in angemessenem Umfange zu ersetzen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

§ 11

(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatlichen Pauschbeträge gewährt an:

- a) Einseitig-Oberschenkel-Amputierte 5 Deutsche Mark,
- b) Einseitig-Unterschenkel-Amputierte 5 Deutsche Mark,
- c) Einseitig - Fußstumpf - Amputierte mit Apparat-ausrüstung 3 Deutsche Mark,
- d) Einseitig-Oberarm-Amputierte 5 Deutsche Mark,
- e) Einseitig-Unterarm- und Hand-Amputierte 3 Deutsche Mark,
- f) Doppelt - Oberschenkel-Amputierte 8 Deutsche Mark,
- g) Doppelt-Unterschenkel-Amputierte 8 Deutsche Mark,
- h) Doppelt-Fußstumpf-Amputierte mit Apparatausrüstung 5 Deutsche Mark,
- i) sonstige Doppelt-Bein-Amputierte 8 Deutsche Mark,
- k) Doppelt-Oberarm-Amputierte 14 Deutsche Mark,
- l) Doppelt-Unterarm- und Hand-Amputierte 12 Deutsche Mark,
- m) sonstige Doppelt-Arm-Amputierte 12 Deutsche Mark,
- n) sonstige Doppelt-Amputierte (Bein und Arm oder Hand) 10 Deutsche Mark,

- o) Doppelt-Bein- oder Fußstumpf- und einseitig Arm- oder Hand-Amputierte (Dreifach-Amputierte) 12 Deutsche Mark,
- p) Doppelt-Arm oder Hand- und einseitig Bein- oder Fußstumpf - Amputierte (Dreifach-Amputierte) . 15 Deutsche Mark,
- q) Vierfach-Amputierte .. 15 Deutsche Mark,
- r) Blinde 5 Deutsche Mark,
- s) Blinde mit Verlust mindestens zweier Gliedmaßen 15 Deutsche Mark,
- t) Träger von Stützapparaten für Rumpf oder ganze Gliedmaßen, mit Ausnahme der Träger einfacher Leibbandagen 7 Deutsche Mark,
- u) Träger von nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparaten 5 Deutsche Mark,
- v) Benutzer von Selbstfahrern, mit Ausnahme der Inhabervon Zimmerfahrstühlen und Krankenschiebewagen 7 Deutsche Mark,
- w) Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandage, mit Urinfängern und mit After-schließbandagen 10 Deutsche Mark,
- x) Beschädigte mit absondernden Hauterkran-

- kungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung 3 Deutsche Mark,
- y) Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von 2 Krücken oder 2 Stockstützen angewiesen sind 7 Deutsche Mark.

(2) Verursachen andere als die in Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 15 Deutschen Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 oder wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 15 Deutschen Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind

Querschnittgelähmte mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust oder Lähmung eines großen Gliedes vorliegt,

Blinde mit Verlust mehrerer Gliedmaßen, Vierfach-Amputierte,

Hirnverletzte mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigte mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.*)

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236). Für das Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 971) ist Artikel II, für das Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 749) ist Artikel III dieser Verordnungen maßgebend.